



Western[®] Experience

Western Experience B.V.
p/a Kaakstraat 49, 6181 HN Elsloo
T: +31 (6) 516 280 60
www.westernexperience.com
orders@westernexperience.com

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS-
BEDINGUNGEN AUSSTELLER 2025**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN MESSEN UND VERANSTALTUNGEN, DIE VON (ODER IN ZUSAMMENARBEIT MIT) WESTERN EXPERIENCE B.V. ORGANISIERT WERDEN.

Wenn in den 'Teilnahmebedingungen' einer von oder in Zusammenarbeit mit der Western Experience B.V. (im Folgenden: die Veranstalter) organisierten Messe oder Veranstaltung (im Folgenden: die Ausstellung) auf diese 'Allgemeinen Bestimmungen' für die Teilnahme verwiesen wird, gelten die folgenden Bestimmungen für diese Ausstellung und gelten als Bestandteil der genannten 'Teilnahmebedingungen'.

In diesem Regelwerk bezeichnet **'Veranstalter'** die Western Experience B.V. und andere Veranstalter, die in Zusammenarbeit mit ihr Messen und Veranstaltungen durchführen.

In diesem Regelwerk bezeichnet **'Teilnehmer'** jede natürliche oder juristische Person, die sich durch das Anmeldeformular als Teilnehmer und/oder Aussteller für die Ausstellung angemeldet hat.

In diesem Regelwerk bezeichnet **'Ausstellungseinrichtungen'** das von der Western Experience B.V. für die Ausstellung genutzte Gebäudekomplex, ihre Gelände sowie ihre temporären oder dauerhaften Unterkünfte auf diesen Geländen und die externen Gelände, die vorübergehend für die Ausstellung und/oder das Parken genutzt werden.

In diesem Regelwerk bezeichnet **'Teilnahmekosten'** alle Kosten, die der Teilnehmer den Veranstaltern für die Miete von Ausstellungsflächen und alle sonstigen Kosten schuldet.

In diesem Regelwerk bezeichnet **'Ausstellung'** die Messe, Veranstaltung oder Ausstellung, für die der Teilnahmevertrag durch das Anmeldeformular abgeschlossen wurde.

Adresse:

Brabanthallen Den Bosch

Diezekade 2

5222 AK 's-Hertogenbosch (NL)

Öffnungszeiten:

Samstag: 10:00 - 20:00 Uhr

Sonntag: 10:00 - 18:00 Uhr

Aufbautage:

Freitag: 10:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 09.00 - 10.00 Uhr

Sonntag: 09.00 - 10.00 Uhr

Fertigstellungstag:

Sonntag: 18:00 - 22:00 Uhr

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sofern keine ausdrückliche schriftliche Abweichung vorliegt, unterliegen Bestellungen und Lieferungen den folgenden allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, des Mieters oder des Kunden können dem Verkäufer/Vermieter, dessen allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen in jedem Fall Vorrang haben, nicht entgegengesetzt werden.

Die Veranstalter behalten sich jederzeit das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, die sie im Allgemeininteresse für notwendig erachten.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, jederzeit aufgrund besonderer Umstände, einschließlich solcher, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (höhere Gewalt im weitesten Sinne des Wortes, wie Feuer, nationale Katastrophe usw.), die in den 'Teilnahmebedingungen' genannten Daten, Hallen und Zeiten der Ausstellung zu ändern oder die Ausstellung abzusagen, ohne dass die Teilnehmer, unabhängig davon, ob ihnen bereits Standfläche zugewiesen wurde, Ansprüche gegen die Veranstalter auf Schadensersatz geltend machen können, unabhängig von ihrer Form oder Ursache.

Änderungen von Daten und Zeiten berechtigen die Teilnehmer nicht, ihre Anmeldung ganz oder teilweise zurückzuziehen. Findet die Ausstellung nicht statt, so werden die Anmeldungen und eventuell bereits erfolgten Zuweisungen von Standflächen als hinfällig betrachtet, und die von den Teilnehmern geleisteten Zahlungen für Teilnahmekosten werden unter Abzug der bereits für die Organisation der Ausstellung entstandenen Kosten zurückerstattet, die vollständig oder teilweise auf die Teilnehmer verteilt werden können, und zwar entsprechend der Standfläche, für die sie sich angemeldet oder zugeteilt wurden.

Diese Rückerstattung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung, die Ausstellung abzusagen.

Die Veranstalter sind berechtigt, aus Gründen, die sie für angemessen halten, zu entscheiden, die Ausstellung nicht durchzuführen, ohne dass die Teilnehmer, unabhängig davon, ob ihnen bereits Standfläche zugewiesen wurde, Ansprüche gegen die Veranstalter auf Schadensersatz geltend machen können, unabhängig von ihrer Form oder Ursache.

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Kosten und Risiko an der Ausstellung teil.

Artikel 2 EINTRITTSKARTEN

Die Veranstalter können für die Ausstellung einen Grundpreis für den Eintritt festlegen, der in diesem Fall in den 'Teilnahmebedingungen' angegeben ist. Die Veranstalter sind berechtigt, Besuchern der Ausstellung bis zum Alter von 12 Jahren, sofern sie von einem Erwachsenen begleitet werden, Inhabern eines PAS 65, Mitgliedern eines Gruppenbesuchs und aufgrund von Zusammenarbeit mit bestimmten Medien einen Rabatt auf diesen Grundpreis zu gewähren. Für Gruppenbesuche gilt, dass eine Besuchergruppe aus mindestens sechzehn Personen besteht.

Ein bestimmte Anzahl von Teilnehmerkarten wird den Teilnehmern der Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt, die kontinuierlichen Zugang zur Ausstellung ermöglichen. Die Anzahl der bereitgestellten Teilnehmerkarten, die den Teilnehmern rechtzeitig vor der Ausstellung mitgeteilt wird, wird von den Veranstaltern festgelegt.

Die Teilnehmerkarten sind streng persönlich und dürfen nur von Personen beantragt werden, die zum Unternehmen oder zur Organisation des Teilnehmers gehören.

Andere persönliche Dauereintrittskarten sind gegen Zahlung eines vom Veranstalter festzulegenden Preises erhältlich.

Die Veranstalter können festlegen, dass alle Dauereintrittskarten mit einem Foto des Inhabers versehen sein müssen.

Artikel 3 AUSZUSTELLENDEN WAREN

Die Veranstalter haben das Recht, Teilnehmer, Waren und/oder Dienstleistungen ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung abzulehnen oder sie unverzüglich von der Ausstellung zu entfernen, wenn ihrer Meinung nach das Verhalten, die Waren und/oder Dienstleistungen gegen das Gesetz, die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausstellung verstoßen oder verstoßen könnten.

Dies gilt für alle Waren und Dienstleistungen, die in den Ausstellungseinrichtungen ausgestellt oder verwendet werden - auch wenn Waren und Dienstleistungen vorher aufgeführt wurden.

Insbesondere müssen die Vorschriften der niederländischen Lebensmittel- und Warenbehörde (NVWA) und des Waffen- und Munitionsgesetzes vom Teilnehmer bekannt sein und eingehalten werden, unter Ausschluss von weiterer Teilnahme an der Ausstellung ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge.

Geschützte einheimische und exotische Säugetiere, Vögel und Schildkröten dürfen ausgestellt werden, wenn eine Genehmigung vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei gemäß Artikel 3 des Tierschutzgesetzes erteilt wird.

Diese Genehmigung muss vom Teilnehmer beantragt und spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ausstellung den Veranstaltern vorliegen.

Artikel 4 ANMELDUNG / STORNIERUNG

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausstellung muss durch Einreichung eines Antrags beim Veranstalter erfolgen.

Die Ausfüllung, Korrespondenz und Einreichung des Antrags durch den Teilnehmer gilt als unwiderrufliches Angebot des Teilnehmers zur Teilnahme an der Ausstellung. Dieses Angebot gilt als angenommen, sobald die Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Zuteilung seiner Standfläche zukommen lassen.

Eine Anmeldung kann nicht einseitig vom Teilnehmer zurückgezogen oder geändert werden. Wenn ein Teilnehmer eine bereits eingereichte Anmeldung stornieren möchte, muss ein entsprechender schriftlicher Stornierungsantrag per Einschreiben an die Veranstalter gesendet werden. Die Veranstalter können einen Antrag auf Stornierung der Anmeldung genehmigen, wenn der Teilnehmer gemäß folgendem Zeitplan eine Stornogebühr bezahlt hat:

- 50 % der Teilnahmekosten, wenn die Stornierung der Anmeldung mindestens 2 Monate vor Beginn des Aufbaus der Ausstellung erfolgt;
- 75 % der Teilnahmekosten, wenn die Stornierung der Anmeldung mindestens 1 Monat vor Beginn des Aufbaus der Ausstellung erfolgt;
- 100 % der Teilnahmekosten, wenn die Stornierung der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Aufbaus der Ausstellung erfolgt, zuzüglich aller Kosten, die den Veranstaltern für den Aufbau des unbesetzten Standes entstehen.

Die Rechnungsstellung der Stornogebühr erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Stornierungsantrags. Die Zahlungsfrist beträgt spätestens 2 Wochen ab Rechnungsdatum oder früher, so dass die Zahlung vor Beginn der Ausstellung erfolgt.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, eine Anmeldung zur Teilnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilnehmer müssen bei ihrer Anmeldung eine vollständige und eindeutige Übersicht über die Waren und/oder Dienstleistungen geben, die sie auf der Ausstellung ausstellen möchten.

Die Veranstalter bestimmen den Standort und die Abmessungen der Standfläche, die jedem Teilnehmer zugewiesen wird.

Die Zuteilung der Standfläche erfolgt so schnell wie möglich und ist für die Teilnehmer verbindlich, sowohl in Bezug auf die Abmessungen als auch auf den Standort auf der Ausstellung.

Wenn insgesamt mehr Standfläche angefragt wird als verfügbar ist, kann weniger Standfläche zugeteilt werden als beantragt, und Anmeldungen können abgelehnt werden.

In besonderen Fällen sind die Veranstalter berechtigt, die bereits zugeteilte Standfläche zu ändern, ohne dass der Teilnehmer Anspruch auf Entschädigung für erlittenen Schaden hat, unabhängig von dessen Form oder Ursache.

Artikel 5 ZAHLUNG

Für jeden Quadratmeter zugewiesene Standfläche ist eine Miete zu entrichten. Bei der Berechnung der Miete wird ein Teil eines Quadratmeters als ein Quadratmeter betrachtet.

Die Zahlung der Teilnahmekosten muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Falls die endgültige Rechnung weniger als 14 Tage vor dem ersten Aufbau-tag der Ausstellung datiert ist, müssen die fälligen Teilnahmekosten sofort, jedoch spätestens am ersten Aufbau-tag der Ausstellung bei den Veranstaltern eingegangen sein.

Wenn ein Teilnehmer die fälligen Beträge nicht innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt hat, sind die Veranstalter berechtigt, ihm entweder keine Standfläche zuzuweisen oder eine bereits gewährte Zuteilung von Standfläche sofort zu widerrufen, ohne dass dadurch der Anspruch der Veranstalter auf volle Entschädigung dieser Beträge, zuzüglich zusätzlicher Kosten einschließlich solcher für (Neu)gestaltung der Standfläche, beeinträchtigt wird.

Teilnehmer können in dem oben genannten Fall keine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge verlangen.

Die Kosten für Standbau und -gestaltung, Installation von elektrischen Leitungen auf den Ständen, Nutzung von elektrischem Strom, Kosten für obligatorische Inspektionen durch staatliche Behörden und alle anderen Nebenkosten trägt der Teilnehmer. Diese Kosten müssen vom Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den Teilnehmer bezahlt werden, und wo angegeben, spätestens bis zum ersten Aufbau-tag der Ausstellung.

Zahlungen, die der Teilnehmer den Veranstaltern schuldet, können vom Teilnehmer nicht mit etwaigen Forderungen des Teilnehmers gegen die Veranstalter verrechnet werden. Der Teilnehmer kann sich auch nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich dieser Zahlungen berufen.

Wenn ein Teilnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Veranstaltern in Bezug auf die Ausstellung nicht nachkommt, können die Veranstalter:

- Ohne gerichtliche Intervention die Waren des säumigen Teilnehmers, die sich in der Ausstellungseinrichtung befinden, einbehalten oder auf Kosten und Risiko dieses Teilnehmers lagern lassen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen; und/oder
- Die Einziehung der vom Teilnehmer geschuldeten Beträge veranlassen und alle Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die mit der Einziehung der geschuldeten Beträge verbunden sind, dem Teilnehmer in Rechnung stellen, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Zinsen, die ab dem Fälligkeitstag der geschuldeten Beträge berechnet werden.

Das durch den Teilnehmer durch die Teilnahme an der Ausstellung erzielte geschäftliche Ergebnis und/oder die geringere als erwartete Anzahl und/oder Art von Besuchern und/oder Teilnehmern und/oder die von den Veranstaltern erbrachten Leistungen sind für den Teilnehmer niemals ein Grund und geben dem Teilnehmer nicht das Recht, seine Teilnahmekosten ganz oder teilweise nicht zu zahlen, und berechtigen den Teilnehmer nicht zu einem Schadensersatzanspruch gegen die Veranstalter.

Auch wenn eine abweichende Rechnungsadresse angegeben ist, bleibt der Teilnehmer den Veranstaltern gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Teilnahmekosten haftbar.

Die Veranstalter sind berechtigt, Zahlungen für die Teilnahme mit offenen Forderungen aus früheren Teilnahmen des Teilnehmers zu verrechnen.

Artikel 6 ZUWEISUNG VON STANDFLÄCHEN

Die Ausstellungseinrichtung steht einen Tag vor der Öffnung für das Publikum für den Aufbau und die Gestaltung der Stände sowie die Anlieferung von Waren zur Verfügung.

Außerhalb dieses Zeitraums sind Arbeiten an den Ständen und die Anlieferung von Waren nicht gestattet, es sei denn, dies wurde schriftlich mit der Organisation vereinbart.

Wenn ein Teilnehmer 12 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Ausstellung für das Publikum geöffnet wird, nicht über den ihm zugewiesenen Standplatz verfügt, oder bereits früher festgestellt wird, dass der Teilnehmer keinen Zugang zum zugewiesenen Platz hat und/oder seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausstellung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, können die Veranstalter ohne weitere Benachrichtigung oder Aufforderung diesen Platz einer anderen Partei zuweisen, ohne verpflichtet zu sein, bereits erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten, und ohne den Teilnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beträge zu entbinden.

Artikel 7 ENTFERNUNG VON WAREN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand abzubauen, den Standplatz zu räumen und ihn innerhalb der festgelegten Frist (Sonntagabend 22:00 Uhr) leer und sauber zu hinterlassen, in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Veranstalter und der Ausstellungseinrichtung.

Alle zurückgelassenen Waren, einschließlich Abfall, werden auf Kosten und Risiko des Teilnehmers entfernt. Der Abbau von Standstrukturen gilt nicht, wenn der Standbau in den Teilnahmegebühren enthalten ist, die an die Veranstalter gezahlt wurden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen zugewiesenen Standplatz in demselben Zustand zu hinterlassen, wie er ihm vor Beginn der Aufbauphase gemäß Artikel 6 zur Verfügung gestellt wurde. Bei Nichtbeachtung, einschließlich unzureichender Einhaltung, dieser Verpflichtung werden dem Teilnehmer die Kosten für die Wiederherstellung des Geländes und/oder der Einrichtungen in Rechnung gestellt.

Artikel 8 DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von den Organisatoren festgelegten Vorschriften und Richtlinien für den Standaufbau und die -einrichtung sowie diejenigen der Ausstellungseinrichtung genau einzuhalten.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen der Organisatoren oder in deren Auftrag, der Ausstellungseinrichtung, der Gemeinde, der Feuerwehr und anderer Behörden hinsichtlich des Aufbaus, der Einrichtung, der Sicherheit, der Wartung und dem Abbau seines Standes uneingeschränkt zu folgen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, mit dem Aufbau und Abbau seines Standes so rechtzeitig zu beginnen, dass die hierfür festgelegten Fristen nicht überschritten werden. Bei Nichtbefolgung einer Anweisung, die von oder im Auftrag der Organisatoren und/oder der oben genannten Behörden erteilt wurde, können von oder im Auftrag der Organisatoren auf Kosten des Teilnehmers umgehend als notwendig erachtete Maßnahmen ergriffen werden.

Jeder Teilnehmer, sein Personal, Personen, die auf irgendeine Weise für ihn oder in seinem Auftrag tätig sind, und die vorübergehend oder dauerhaft Wasser für jeden Zweck verwenden möchten, müssen dieses ausschließlich aus dem Leitungssystem der Ausstellungsanlage beziehen und gemäß deren Anweisungen handeln. Aufgrund erhöhter Gefahren ist es absolut verboten, auf der Ausstellung Wasser für irgendeinen Zweck zu verwenden und auszustellen, dessen Temperatur über 20 Grad Celsius liegt. Wenn auf einem Stand eines Teilnehmers Wasser verwendet wird, muss der Teilnehmer eine kontinuierliche Überwachung, insbesondere der Wassertemperatur, sicherstellen und sicherstellen, dass das Wasser auf seinem Stand den festgelegten Anforderungen und Vorschriften entspricht und eine Temperatur von nicht mehr als 20 Grad Celsius aufweist, sowohl für das Publikum als auch für Prüfinstanzen und/oder Organisatoren durch den Einsatz funktionsfähiger Thermometer nachweisen. Bei Überschreitung der Wassertemperatur von 20 Grad Celsius muss das System oder das mit Wasser ausgestellte Produkt sofort stillgelegt und entleert werden, ohne dass der Teilnehmer in einem solchen Fall Anspruch auf Schadenersatz hat. Die vom Teilnehmer auszustellenden Systeme, in denen Wasser verwendet wird, müssen vor der Installation auf der Messe vom Teilnehmer gereinigt und desinfiziert werden. Der Teilnehmer muss dies vor der Installation schriftlich an die Organisatoren bestätigen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei allen möglichen Tests, Probenahmen und Überprüfungen durch die Organisatoren und offizielle Stellen zusammenzuarbeiten. Die Kosten für von offiziellen Stellen oder Organisatoren auferlegte obligatorische Prüfungen und Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die Verwendung von Luftbefeuchtern, Verdampfern usw. ist ausdrücklich verboten. Die Nichteinhaltung der oben genannten oder von offiziellen Stellen oder Organisatoren auferlegten Bestimmungen kann dazu führen, dass der Teilnehmer ohne Anspruch auf Schadenersatz sofort von der Ausstellung ausgeschlossen wird. Eventuelle zukünftige Bestimmungen für die Verwendung von Wasser auf Ausstellungen, die von den offiziellen Stellen auferlegt oder von den Organisatoren bewertet werden, sind verbindlich und niemals ein Grund für eine einseitige (kostenlose) Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmer. Die Organisatoren können auf der Grundlage dieser zukünftigen Bestimmungen und aus eigenen Gründen entscheiden, dass bestimmte Kategorien von Teilnehmern nachträglich nicht zur Ausstellung zugelassen werden. In einem solchen Fall hat ein Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Alle von den Organisatoren oder ihren beauftragten Lieferanten vermieteten Güter müssen gemäß den Anweisungen der Organisatoren oder dafür bestimmten Dritten verwendet und als "guter Hausherr" behandelt werden. Verluste und Schäden an diesen Gütern, die während der Abbauphase der Ausstellung festgestellt werden, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Die Organisatoren und ihre beauftragten Lieferanten, offizielle Stellen und Funktionäre der Ausstellungsanlage behalten sich das Recht auf freien Zugang zu allen vermieteten Gütern vor.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand während der Ausstellung in gutem Zustand und sauber zu halten. Von Teilnehmern verursachter Müll und sonstiger Abfall müssen jederzeit sofort vom Teilnehmer aus der Ausstellungsanlage entfernt werden, oder er kann gegebenenfalls gegen Zahlung die für diesen Zweck verfügbaren Einrichtungen nutzen. Standbau, Einrichtung und Beleuchtung müssen ästhetischen und praktischen Anforderungen entsprechen, einschließlich der Gestaltung der für das Publikum sichtbaren Hinter- und/oder Seitenwände, so dass die Qualität der Ausstellung nicht beeinträchtigt wird und andere Teilnehmer keine Behinderung erfahren.

Der Name des Teilnehmers muss deutlich an oder in der Standfläche angegeben werden. Die Erwähnung des Namens oder jede Form von Werbung über der Standfläche erfordert die schriftliche Genehmigung der Organisatoren.

Die Organisation haftet nicht für Abweichungen in den Maßen.

Die Höhe der Standbauwände muss 250 cm betragen. Höhere Standbauten als 250 cm, wie zum Beispiel Türme, Objekte und Wände, müssen mindestens 1 Meter von der Trennung zu den Nachbarn entfernt sein.

Article 9 VERSCHIEDENE VERBOTSBESTIMMUNGEN

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von oder im Namen der Veranstalter ist es DEM Teilnehmer NICHT GESTATTET:

- Seinen Stand während der Zeit, in der die Ausstellung für Besucher zugänglich ist, geschlossen oder unbesetzt zu halten, Waren oder Teile davon abzudecken oder anzuzeigen, dass diese Waren verkauft wurden;
- Ausgestellte Waren und/oder Werbematerialien jeglicher Art außerhalb oder oberhalb des zugewiesenen Standplatzes zu platzieren oder zu installieren;
- Die Wände benachbarter Stände zu nutzen;
- Getränke und Lebensmittel in die Ausstellungsräume zu bringen oder dort zu lagern, Getränke oder Lebensmittel für den Verzehr vor Ort zu verkaufen oder bereitzustellen, mit Ausnahme von Getränken und Lebensmitteln, die vom Ausstellungszentrum oder seinen beauftragten Caterern bezogen wurden;
- Bilder zu projizieren, gesprochene Worte durch Lautsprecher zu verstärken, Musik zu spielen und/oder Lärm zu erzeugen, soweit dies eine Belästigung verursachen kann, sowie Fernsehgeräte oder bewegliche Waren aufzustellen;
- Lotterien zu veranstalten, Wettbewerbe auszurufen und sogenannte 'Standarbeit' durchzuführen sowie Waren und Dienstleistungen zu bewerben, die nicht für die Ausstellung zugelassen sind, oder für Unternehmen oder Institutionen, die keinen Standplatz auf der Ausstellung haben;
- Umfragen unter Besuchern und Teilnehmern der Ausstellung innerhalb des Ausstellungsgeländes oder der dazugehörigen Gelände durchzuführen;
- Zeichnungen anzufertigen, Fotografien zu machen oder andere Bilder von Objekten außerhalb ihres eigenen Standes zu erstellen. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, im Ausstellungsgelände Zeichnungen anzufertigen, Fotografien zu machen oder andere Bilder zu erstellen und diese für eigene Zwecke zu verwenden. Fotorechte für die gesamte Ausstellung einschließlich ihrer gemieteten Standflächen liegen bei der Organisation. Der Name der Messe ist eine eingetragene Marke der Veranstalter. Dem Teilnehmer ist es nur gestattet, diese Marke zu verwenden, um seinen Status als Teilnehmer der Ausstellung in den beiden Kalendermonaten unmittelbar vor der Ausstellung anzuzeigen. Die Veranstalter haben das Recht, die Namen der Teilnehmer und/oder von Teilnehmern gelieferte Waren/Produkte für die Ausstellung in Publikationen usw. zu verwenden;
- In den Gebäuden, temporären Unterkünften und/oder Parkplätzen und Geländen des Ausstellungszentrums ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalter zu übernachten;
- Autos, andere Fahrzeuge, Lagerräume oder andere Objekte während der Dauer der Ausstellung im Ausstellungszentrum zu platzieren, es sei denn, es liegen Ausnahmen im Ermessen der Veranstalter und mit ihrer schriftlichen Genehmigung vor; und/oder
- Besucher der Ausstellung auf irgendeine Weise zu behindern.

Artikel 10

Dem Teilnehmer ist es NICHT GESTATTET:

- Die von ihm belegte Standfläche ganz oder teilweise an Dritte zu vermieten oder zu überlassen oder mit einem anderen Teilnehmer zu tauschen und/oder die ihm zugewiesene Standfläche für einen anderen Zweck zu verwenden, als für den, für den er sie gemietet hat. Die tatsächliche Nutzung von Standflächen oder eines Teils davon in irgendeiner Form, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ist nicht gestattet.
- Aktivitäten durchzuführen, durch die nach Ansicht der Organisatoren Schäden verursacht oder dem Charakter der Ausstellung als kollektive Manifestation Abbruch getan wird, auch wenn diese Aktivitäten nicht gegen die Ausstellung als solche gerichtet sind, sondern sich gegen einen oder mehrere Teilnehmer oder Gruppen von Teilnehmern richten; dies gilt insoweit, als diese Aktivitäten nicht als üblich im Rahmen des Wettbewerbs angesehen werden können;
- Von den Besuchern für die Teilnahme an Vorführungen Eintrittsgelder, eine Vergütung oder eine Leistung jeglicher Art zu verlangen oder zu erbitten;
- Güter, die durch unangenehmen Geruch oder auf andere Weise störend sind, vor Ort zu haben oder störende Geräusche erzeugende oder Licht ausstrahlende Geräte in Betrieb zu setzen;
- Änderungen an der Ausstellungsanlage vorzunehmen und unter anderem in und/oder auf Böden, Wänden, Decken, Säulen und dergleichen zu hacken, zu brechen, zu bohren, zu nageln, zu kleben oder diese anderweitig zu beschädigen;
- Entzündbare, ätzende oder explosive Stoffe, Gase und gefährliche Güter, einschließlich strahlungsgefährlicher Güter, in der Anlage oder auf den dazugehörigen Geländen zu haben und/oder offenes Feuer zu entzünden;
- Plakate oder andere Werbematerialien in oder außerhalb des von ihm belegten Standes an Säulen, Wände, Decken, Träger und dergleichen der Ausstellungsanlage anzubringen;

- In und um die Ausstellungsanlage herum Preislisten, Rundschreiben und dergleichen zu verteilen oder anderweitig Werbung zu machen oder die Aufmerksamkeit auf das Unternehmen, die Geschäftsaktivitäten oder Produkte zu lenken, anders als auf seinem Stand;
- Werbematerial zu verbreiten, das keinen direkten Bezug zu den von ihnen ausgestellten und für die Ausstellung zugelassenen Waren und Dienstleistungen hat, sowie Werbematerial jeglicher Art zu verteilen, das Unannehmlichkeiten oder Schäden verursachen kann;
- Namen, Markenbezeichnungen und dergleichen anzubringen oder zu verwenden, die irreführend oder störend für andere Teilnehmer an anderen Ständen oder für Besucher der Ausstellung sein können, oder für Waren oder Dienstleistungen, für die nicht angemeldet wurde;
- Güter auszustellen bzw. für Güter auf der Ausstellung Werbung zu machen, die Markenbezeichnungen auf den Gütern selbst oder auf ihrer Verpackung haben, welche den Eindruck erwecken, dass diese Güter unter einer Marke auf dem niederländischen Markt angeboten werden, die nach Ansicht der Organisatoren die älteste Markenbekanntheit genießt;
- Seinen Stand so zu nutzen oder Handlungen vorzunehmen oder sich so zu verhalten, dass nach Ansicht der Organisatoren störende Musik, Gerüche, Verhalten, Lärm, Behinderung des Zugangs, Lichteinfall oder Aussicht, oder Störungen, Gefahren oder Schäden entstehen können oder eine Situation geschaffen wird, die als unlauterer Wettbewerb angesehen wird und/oder dem guten Ruf der Ausstellung schadet oder gegen gesellschaftlich akzeptable Normen verstößt.
- Die Verteilung von Werbe- und/oder Informationsmaterial (Flyer) ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Organisation und gegen Zahlung von 60 € möglich. Bei nachträglicher Feststellung werden diese Kosten sowie die Kosten für die Reinigung nachträglich berechnet, wobei ein Mindestbetrag von 150 € pro festgestelltem Verstoß gilt.

Artikel 11 KATALOG / INTERNET

Von oder im Auftrag der Veranstalter kann ein Katalog herausgegeben und/oder eine Website online gehalten werden, der/ die aus den Angaben besteht, die von den Teilnehmern auf dem Anmeldeformular und/oder einem später zur Verfügung gestellten Formular gemacht werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Angaben vor einem ihnen mitgeteilten Datum einzureichen. Die Veranstalter oder die von ihnen ernannte Redaktion haften nicht für Fehler, Mängel oder Auslassungen im Katalog und/oder auf den Internetseiten.

Artikel 12 VERSICHERUNGEN / HAFTUNG

Waren, einschließlich Verpackungen, befinden sich auf eigene Kosten und Gefahr des Teilnehmers im Ausstellungszentrum. Die Veranstalter übernehmen keine Verpflichtung, die Waren zu versichern.

Die Veranstalter, das Ausstellungszentrum, ihre Direktoren, Bevollmächtigten und Mitarbeiter haften nicht für Schäden jeglicher Art, die durch Beschädigung oder Verlust von Waren entstehen, noch für Schäden, die durch das Nichtfunktionieren oder unzureichende Funktionieren technischer Anlagen des Ausstellungszentrums oder durch andere Mängel dieser Einrichtung oder der dazugehörigen Gelände entstehen, noch für Schäden aus irgendeinem Grund an Waren oder Personen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich gegen gesetzliche und vertragliche Haftung sowie gegen die ausgestellten Waren und Standmaterialien zu versichern, unabhängig davon, ob sie ihnen gehören oder Dritten gehören.

Artikel 13 DURCHSETZUNG DER ORDNUNG

- Die Veranstalter sind berechtigt, ohne gerichtliche Intervention und ohne Anspruch auf Schadensersatz, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Bestimmungen gegen einen Teilnehmer, sein Personal, Personen, die für ihn oder in seinem Auftrag tätig sind, und Inhaber von ihm ausgegebenen Teilnehmerkarten und/oder dauerhaften Zugangsberechtigungen zu ergreifen, die gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder der "Teilnahmebedingungen" verstoßen oder einer Anweisung, die von oder im Namen der Veranstalter gegeben wurde, nicht Folge leisten:
- Rücknahme der dem Teilnehmer ausgehändigten Teilnehmerkarten und/oder dauerhaften Zugangsberechtigungen und unverzügliche Verweigerung des Zugangs zur Ausstellung und/oder zum Ausstellungszentrum für die betreffenden Personen;
- Schließung seines Standes oder teilweise oder vollständige Evakuierung desselben und Verfügung über den freigewordenen oder unbesetzten Raum;
- Einbehaltung und Lagerung der ausgestellten Waren sowie aller vom Teilnehmer errichteten oder installierten Dinge auf dessen Kosten und Risiko, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge oder Entschädigung für Schäden, in welcher Form oder aus welchem Grund auch immer, und unter Vorbehalt der Verpflichtungen, die er gegenüber den Veranstaltern eingegangen ist;
- Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Teilnahme an weiteren organisierten Ausstellungen.

Artikel 14 DOMIZIL / GERICHTSSTAND

Ein niederländisches Gericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung ergeben. Für alle Benachrichtigungen und ähnliche Angelegenheiten, die die Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung machen möchten, wählen die Teilnehmer fortlaufend ihren Wohnsitz/Geschäftssitz im Büro von Western Experience BV aus.

Artikel 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen Fällen, in denen diese Verordnung, die Teilnahmebedingungen sowie die Durchführungsanweisungen keine Regelung vorsehen oder als unklar angesehen werden, entscheiden die Veranstalter unter Berücksichtigung der Grundsätze von Angemessenheit und Billigkeit.

**Western[®]
Experience**

Western Experience B.V.
Postbus 269
2260 AG Leidschendam

